

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen)

I. Geltungsbereich

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MEISSNER EXPO GmbH gelten ausschließlich, es sei denn, diese Leistungen werden über die Hamburg Messe gebucht. In diesen Fällen gelten die AGB der HMC. Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen den Auftrag vorbehaltlos ausführen, ohne ausdrücklich zu widersprechen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

II. Gegenleistung

- Nicht im ursprünglichen Auftrag enthaltene Änderungswünsche oder Zusatzarbeiten werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere auch für Pauschalaufräge. Wenn solche zusätzlichen Leistungen in Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ausgeführt werden, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Zuschlag zu berechnen.
- Vom Vertragspartner veranlasste Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster oder ähnliche Vorarbeiten sind zu honorieren, auch, wenn sie vom Vertragspartner letztlich nicht verwendet werden.
- Den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die Material- und Lohnkosten zugrunde, die zum Zeitpunkt des Angebotes maßgeblich waren. Danach eintretende Preiserhöhungen berechtigen uns zu entsprechender Erhöhung der Angebotspreise.
- Angebotspreise sind für uns nur verbindlich, wenn wir insgesamt und ungeteilt beauftragt werden. Wird der Auftrag nicht vollständig entsprechend dem Angebot erteilt, gilt das unter Berücksichtigung der Abzüge von uns erstellte neue Angebot.

III. Lieferung

- Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Im Falle höherer Gewalt oder des Eintritts von Umständen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, wie die verspätete Lieferung von Materialien, haben wir für die hierdurch eintretende Verspätung nicht einzustehen. In diesem Fall sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen. Unsere Verpflichtung zur Lieferung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus.
- Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsache geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- Geräten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden.

IV. Beanstandung

- Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt unserer Leistungen. Etwaige Transportschäden sind unverzüglich schriftlich dem Transportunternehmen zu melden.
- Stellt sich ein von uns zu vertretender Mangel heraus, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- Weitergehende als die im Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlers zugewiesener Eigenschaften eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflicht ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Beweislast für alle anspruchsbegründenden Umstände liegt beim Auftraggeber. Voraussetzung jeder Art der Gewährleistung ist die pünktliche Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegender Verpflichtungen. Eigenmächtige Instandsetzungsversuche durch den Vertragspartner oder Dritte schließen jeden Gewährleistungsanspruch aus

V. Zahlung

- Bis zur vollständigen Begleichung unserer Rechnung einschließlich aller anderen Forderungen gegen den Vertragspartner behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, zumal bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach der Rücknahme sind wir zur Verwertung der Kaufsache ermächtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners anzurechnen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kaufsache bis zur völligen Bezahlung pfleglich zu behandeln.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur völligen Begleichung unserer Forderung dürfen die von uns gelieferten Waren nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestattet uns der Auftraggeber hiermit unwiderruflich, unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lageräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich der Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Mangels einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die Auftragssumme wie folgt fällig:
50 % bei Auftragserteilung,
der Rest 8 Tage nach Fertigstellung.
Danach sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu verlangen.
- Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers gefährdet, z.B. werden Schecks oder Wechsel nicht eingelöst, so können wir Zahlung aller unserer Forderungen verlangen.
Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen.

VI. Verwahren, Versicherung

- Die den Auftrag betreffenden Unterlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse verwahren wir nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Liefertermin hinaus auf. Der Kunde verpflichtet sich, Duplikate herzustellen, bevor er uns Originalvorlagen (Dias, Disketten, CDs, DVDs usw.) übergibt. Für die Zeit der Verwahrung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Wir haften nicht für Schäden an diesen Gegenständen, die trotz sachgemäßer Behandlung, z.B. durch Abnutzung entstehen.
- Für eine Versicherung der vorstehend bezeichneten Gegenstände hat der Auftraggeber zu sorgen.

VII. Eigentum, Urheberrecht

- Alle im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen - dies gilt auch für Leistungen mit denen wir Dritte beauftragen - entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes

vereinbart ist, ausschließlich bei uns. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur wir oder von uns ausdrücklich beauftragte Dritte vornehmen.

- Der Auftragnehmer ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von uns oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum, auch, wenn sie dem Auftraggeber berechnet werden.
- Eine Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten an Zeichnungen, Modellen, Vorschlägen, Entwürfen oder Texten bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Das gleiche gilt für den Nachbau oder Wiederaufbau.
- Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Rechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen können, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

VIII. Mietbedingungen

- Der angegebene Preis für Vermietaufträge ist kalkuliert auf eine Mietzeit von der Dauer der Messe oder maximal 10 Tagen. Er ist zahlbar vor Auslieferung netto Kasse. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer ist möglich und erfordert die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, eine zusätzliche Miete in Rechnung zu stellen, wenn ihm das Mietgut nicht zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zur Verfügung steht.
- Für während der Mietdauer entstandene Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung beginnt mit der Übergabe des Gutes und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch den Vermieter.
- Zusätzlich zur Miete ist eine Kautions in Höhe von 1/3 des Neuwertes der Mietsache zu stellen, und zwar entweder eine Woche vor der Lieferung als Scheck, oder als Bankbürgschaft, oder durch Barzahlung bei Abholung der Ware.
- Die Kautions, die Bürgschaft bzw. das Bargeld werden innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe und Kontrolle der Mietsache zurückgegeben. Fehlende oder beschädigte Teile werden zum Listenpreis berechnet und der Betrag von der Kautions einbehalten.
- Trifft der Mieter innerhalb der vereinbarten Mietdauer die Entscheidung, Teile zu kaufen, so wird der Mietpreis dieser Teile in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet.
- Werden solche Teile vom Auftraggeber nicht sofort übernommen, sondern zunächst bei uns gelagert, so werden die Kosten für Lagerung und Transport dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Das Verpackungsmaterial ist Bestandteil des Mietauftrags und bleibt unser Eigentum.
- Wir können auf den Vertragsgegenständen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

IX. Erfüllungsort

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse ist der Ort, von dem aus die Auftragsbestätigung erteilt wird, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.